

Spielordnung

§ 5 Spielerlaubnis – Spielerpass

Ziffer 3, Spielerpass/Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage ~~des Spielerpasses oder einer~~ **der** digitalen Spielberechtigungsliste – gültig nur mit Spielerfoto – im DFBnet nachgewiesen.
- (2) ~~Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden.~~ Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass **kann bei einem Eintrag in der Spielberechtigungsliste** über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Der ersatzweise Nachweis der Spielberechtigung ist im Spielbericht zu dokumentieren. In den Fällen eines Ersatznachweises der Spielberechtigung sind Ordnungsstrafen auszusprechen.
- (3) ~~Ein ordnungsgemäßer Spielerpass muss enthalten:~~
 - a) ~~Name, Vorname, Geburtsdatum~~
 - b) ~~zeitgemäßes Lichtbild~~
 - c) ~~eigenhändige Unterschrift ab dem C-Junioren-Alter; bis zum D-Junioren-Bereich kann die Unterschrift auch durch den Erziehungsberechtigten vorgenommen werden~~
 - d) ~~Eine Unterschrift ist aber auf jedem Spielerpass notwendig.~~
 - e) ~~Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung~~
 - f) ~~Registriernummer der TFV-Passstelle~~
 - g) ~~Name des Vereins und Vereinsstempel bei Papierpass~~

Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

- a) **Lichtbild**
- b) **Name und Vorname(n)**
- c) **Geburtsdatum**
- d) **Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung**
- e) **Registriernummer des Ausstellers**
- f) **Name und FIFA-ID des Vereins**
- g) **FIFA-ID des Spielers hinterlegt sind**

Geringe Mängel ~~beim Spielerpass~~ **in der Spielberechtigung** (nicht zeitgemäßes bzw. kein **Spielerfoto** Passbild, ~~fehlender Vereinsstempel, fehlende Unterschrift~~) haben keinen Einfluss auf die Spielberechtigung. In solchen Fällen können Ordnungsstrafen verhängt werden.

~~Veränderungen, der durch die TFV-Passstelle vorgenommenen Eintragungen auf dem Spielerpass, sind nicht zulässig und führen zu dessen Ungültigkeit. Zuwiderhandlungen werden sportrechtlich geahndet.~~

- (4) ~~Der Spielerpass ist Eigentum des TFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.~~
- (5) Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im ~~Spielerpass~~ **in der Spielberechtigung**, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

[Absätze 6 bis 8 unverändert]

- (9) ~~Bis zum 30.06.2022 sind noch die ausgegebenen Spielerpässe des TFV gültig. Danach wird eine Spielberechtigung ausschließlich über das DFBnet (E-Spielbericht / Spielberechtigungsliste) nachgewiesen.~~

§ 9 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Ziffer 2

[Absatz 1 unverändert]

- (2) Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind ~~der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und~~ **ist** der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (~~Eintragung auf dem Spielerpass~~ **vorherige Eintragung ins DFBnet Antragsstellung Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen** oder Einschreibebeleg) beizufügen.
- (3) Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, ~~bisheriger Spielerpass~~, Nachweis der Abmeldung **und ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß §16 DFB SpO**) erteilt der TFV (Passstelle) die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).
- (4) Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss **durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Antragsstellung Online** oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

[Absätze 5 und 6 unverändert]

- (7) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (**als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels**), so ist dieser verpflichtet, ~~dem Spieler, dem neuen Verein oder der TFV-Passstelle den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe (und nicht verbüßte Sperrstrafen) innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.~~ **auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Antragsstellung Pass-Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.**
- (8) Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis **mitsamt Nachweis der Abmeldung** vorgelegt, ~~dem der Spielerpass nicht beigelegt ist~~, wird der bisherige Verein von der TFV-Passstelle aufgefordert, unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen die ~~Herausgabe des Passes~~ **Reaktion auf Abmeldung online** vorzunehmen. **Wird der Pass** innerhalb dieser Frist **keine Reaktion auf die Abmeldung nicht getätigt** ~~weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben~~, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der **abgebende Verein den Spielerpass** nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ~~ausgehändigt oder zugesandt~~, **wie zuvor beschrieben, reagiert** hat. Der Verein, der ein Pässeinzugserfahren verursacht hat, wird mit einer Gebühr entsprechend § 6 der Finanzordnung belegt.
- (9) **Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet Antragsstellung Online.**
Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden. Nachträgliche Zustimmungen zum Vereinswechsel, welche

die Wirkung der sofortigen Spielberechtigung enthalten, müssen generell bis zum 31.08. bzw. 31.01. an die **TFV Passstelle** erfolgen. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim TFV (Passstelle) erteilt. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier **oder durch eine Mitteilung über das E-Postfach** bedingungslos erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, in § 9, 1.2 (2) festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

[Absatz 10 unverändert]

§ 9 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren (Männer einschl. älterer A-Junioren-Jahrgang, Frauen und Nachwuchsbereich) gemäß nachfolgender Vorgaben

Ziffer 1

- (1) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.
- (2) Der Zahlungsnachweis ist durch Vorlage eines Kontoauszuges des zahlenden Vereins zu erbringen. Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.
- (3) Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Vereinen bzw. dem abgebenden Verein und Spieler sind möglich. Jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Ziffer 2

- (1) Die Höhe der Entschädigung richtet sich bei **den Männern, Frauen sowie dem älteren A-Junioren/B-Juniorinnen** nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison.
- (2) **Hat der abgebende Verein keine Männer- bzw. Frauenmannschaft, so ist für den abgebenden Verein die niedrigste Spielklasse zugrunde zu legen.**
- (3) Die Höhe der Entschädigung beträgt bei den Männern einschl. älterer A-Junioren-Jahrgang:

3. Liga oder höhere Spielklassen	5.000 €
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750 €
5. Spielklassenebene (Oberliga)	2.500 €
6. Spielklassenebene (Verbandsliga)	1.500 €
7. Spielklassenebene (Landesklasse)	750 €
8. Spielklassenebene (Kreisoberliga)	500 €
ab der 9. Spielklassenebene (Kreisliga/-klasse)	250 €

- (4) Die Höhe der Entschädigung beträgt bei ~~Spielerinnen~~ **Frauen einschl. älterer B-Juniorinnen-Jahrgang:**
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. Frauenspielklasse (Bundesliga) | 2.500 € |
| 2. Frauenspielklasse (2. Bundesliga) | 1.000 € |
| 3. Frauenspielklasse | 500 € |
| unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse | 250 € |
- (5) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- (6) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb innerhalb des TFV, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden dem sportrechtlich haftenden Verein zugeordnet (§ 4, Ziffer 2, der Spielordnung).
- (7) Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50%, für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.
- (8) Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.
- (9) Treffen sowohl der Erhöhungs- als auch der Ermäßigungstatbestand der beiden vorstehenden Absätze zu, gelten die unter ~~(2)~~ **(3)** festgelegten Höchstbeträge. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50%.
- (10) Die Bestimmungen von (6) bis (9) gelten nicht beim Vereinswechsel von ~~Spielerinnen~~ **Frauen**.

Ziffer 3

- (1) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/D-Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenes Spieljahr (höchstens 6 Spieljahre), in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat.
- (2) ~~Bei~~ Hat der aufnehmende Vereinen ohne erste keine HerrenMänner- bzw. Frauen-Mannschaft, ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zugrunde zu legen.

(3) Bei den Junioren Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag A- und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	2.500 €	1.500 €	200 €
2. Bundesliga	1.500 €	1.000 €	150 €
3. Liga	1.250 €	750 €	125 €
4. Spielklasse (RL)	1.000 €	500 €	100 €
5. Spielklasse (OL)	750 €	400 €	50 €
6. Spielklasse (VL)	500 €	300 €	50 €
7. Spielklasse (LK)	400 €	200 €	50 €
8. Spielklasse (KOL)	300 €	150 €	50 €
9. Spielklasse (KL)	200 €	100 €	25 €
10. Spielklasse (1. KK)	100 €	50 €	25 €
11. Spielklasse (2. KK)	50 €	25 €	25 €

(4) Bei den Juniorinnen ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Juniorinnen

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750,00	€ 300,00	€ 150,00
2. Frauen-Bundesliga	€ 350,00	€ 200,00	€ 100,00
3. und 4. Spielklasse (Regional- und Oberliga)	€ 200,00	€ 100,00	€ 50,00
5. Spielklasse und darunter	€ 100,00	€ 50,00	€ 25,00

~~Für A-Junioren des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen des § 9, 1.1. bis 1.3. der Spielordnung. Die vorgenannten Absätze (1) bis (4) gelten nicht für Juniorinnen.~~

§ 9 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

Ziffer 2

~~Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschafts- und Hallenspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.~~

1.4. Weitere Regelungen beim Vereinswechsel

Ziffer 1

~~(5) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird.~~

Ziffer 2

~~Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim TFV (Passestelle)~~ **Nach Antragseingang und der Erteilung des Spielrechts durch die Passestelle** ist der Spieler/in **sofort** für Freundschafts- und Hallenspiele beim neuen Verein spielberechtigt.

Ziffer 4

[Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert]

(4) Für minderjährige Spieler/-innen kann im Sinne einer akademischen Ausbildung bzw. Weiterbildung ein Spielrecht beantragt werden. Diese Regelung betrifft Spieler/-innen die vorübergehend ohne Erziehungsberechtigte in Deutschland verweilen und an einem akademischen oder schulischen Austauschprogramm teilnehmen. Die Registrierung und das damit verbundene Spielrecht des Spielers/der Spielerin wird für den Zeitraum des Austauschprogramms erteilt, jedoch für maximal ein Jahr beschränkt.

Der antragsstellende Verein muss einen Amateurstatus vorweisen, in dem er weder über ein Profiteam noch über eine rechtliche, finanzielle oder tatsächliche Beziehung zu einem Profiverein verfügt.

§ 9 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

Ziffer 7

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

(2) In folgenden Fällen entfallen die Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren, ohne Zustimmung des abgehenden Vereins:

f) wenn Amateure und Junioren/Juniorinnen nachweislich sechs Monate nicht gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Sollte in Folge ~~der Covid-19-Pandemie~~ **eines unvorhersehbaren Umstandes** erneut eine Aussetzung des Fußballspielbetriebes **für den gesamten Thüringer Fußball-Verband** erfolgen, wird der Zeitraum zwischen dem Tag der ~~erneuten~~ Aussetzung und dem Tag der Wiederaufnahme ebenfalls nicht einberechnet.

[alle anderen Punkte bleiben unverändert]

§ 14 Spielbetrieb

Ziffer 2

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist eine jährlich fristgerechte Vereins- und Mannschaftsmeldung bis zum 31. Mai über das DFBnet (Vereinsmeldebogen). Jeder Verein kann entsprechend der sportlichen Qualifikation seine Mannschaften für die Pflichtspiele unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des TFV melden. Diese Mannschaften sind danach zur Teilnahme an den Punktspielen verpflichtet.
- (2) Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen, die in der kommenden Saison am Spielbetrieb teilnehmen möchten, müssen ihre Anmeldung zum Spielbetrieb bis zum 31.05. beantragen und ein vom TFV abgenommenes Spielfeld nachweisen. Neue Mannschaften werden in der untersten Spielklasse ihres Fußballkreises zugeordnet.
- (3) Nachmeldungen können bis zum 30. Juni direkt an die zuständigen Spielausschüsse erfolgen. In Ausnahmefällen kann auch nach dem 1. Juli über eine Einordnung in den Spielbetrieb innerhalb der KFA entschieden werden.
Sind für höhere Ligen andere Meldefristen maßgebend, so gelten diese unabhängig der vorgenannten Regeln entsprechend unabhängig.
Die Meldung von Mannschaften erfolgt nach den Grundsätzen der jeweils beschlossenen Auf- und Abstiegsregelung in Verbindung mit § 19 dieser Ordnung. Die Ligazugehörigkeit bei der DFBnet-Vereinsmeldung setzt diese Regelungen nicht außer Kraft und ist daher fakultativ.
- (4) Die Planung des Spielbetriebes erfolgt in Verantwortung der KFA bzw. des TFV für die jeweils beschlossenen Strukturen der Spiel- und Altersklassen. Die Planung erfolgt grundsätzlich über das DFBnet.
- (5) Anträge von Vereinen zur Eingliederung in tiefere Spielklassen sind bis zum 30. April und nur im Ausnahmefall bis zum letzten Punktspieltag an die Spielausschüsse zu stellen. Dies gilt im Männerbereich auch für Mannschaften, welche im kommenden Spieljahr nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen wollen. Diese Mannschaften gelten als erster Absteiger ihrer bisherigen Spielklasse. Über die Einordnung in die Spielklassen entscheiden die zuständigen Organe des TFV. Nichtbeteiligte Vereine sind vor Nachteilen zu schützen. Bei einem Aufstiegsverzicht wird auf § 19 Ziffer 5 dieser Ordnung verwiesen.
- (6) Die Vereine müssen in der Regel mindestens 15 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele bzw. Pokalspiele im Besitz der Spielansetzungen sein.
- (7) Der Vorstand des TFV kann zur Saison 2024/25 eine U23-Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie der 3. Liga und Regionalliga bei Aufnahme des Spielbetriebs abweichend von Abs. 2 in die unterste Spielklasse auf Landesebene einordnen. Dazu kann der Spielausschuss in den Auf- und Abstiegsregelungen der Saison 2023/24 Voraussetzungen für eine Eingliederung der U23-Mannschaft für das Spieljahr 2024/25 schaffen. Die verbindliche Meldung der U23-Mannschaft hat durch den Verein bis 30.04.2024 an den Spielausschuss zu erfolgen. Voraussetzung für die Einordnung ist, dass der Verein zum 01.07.2024 ein Nachwuchsleistungszentrum des DFB nachweisen kann und an eine „Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt Fußball (Sportgymnasium) angegliedert ist. In der U23-Mannschaft dürfen jeweils nur 2 Spieler gleichzeitig auf dem Spielfeld stehen, welche am Spieltag älter als 23 Jahre sind.

§ 15 Spieldurchführung

Ziffer 10

- (1) Bei Pflichtspielen dürfen im Männer- und Frauenspielbetrieb des Landes bis zu drei fünf Spieler, auf Kreisebene und im gesamten Frauenspielbetrieb bis zu vier Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden. Für Pokalwettbewerbe können zusätzliche Regelungen getroffen werden.
- (2) Ein bereits ausgewechselter Spieler kann im Männerspielbetrieb im gleichen Spiel nicht noch einmal zum Einsatz kommen. Im Frauenspielbetrieb ist ein erneuter Einsatz einer ausgewechselten Spielerin in diesen Spielen zulässig. Die Anzahl der Wechsellvorgänge (4) (5) darf nicht überschritten werden.

[Absätze 3 bis 6 bleiben unverändert]

§ 17 Einsatz des Elektronischen Spielberichtes (E-Spielbericht)

[Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert]

- (4) Die Freigabe der endgültigen Aufstellungen durch beide Vereine sollte in Absprache mit dem Schiedsrichter ~~ca. 15 bis 20 min~~ vor Spielbeginn abgeschlossen werden. Mit der elektronischen Freigabe vor Spielbeginn bestätigen beide Vereine die Richtigkeit aller Angaben.
- (5) Ein Ausdruck des Teils 1 des Spielberichtes ist nach elektronischer Freigabe durch den Heimverein dem Schiedsrichter vorzulegen. Etwaige spätere kurzfristige Aufstellungsänderungen nach Freigabe durch beide Vereine sind vom Schiedsrichter zu vermerken und nach dem Spiel im Spielbericht zu korrigieren (siehe auch § 14 Ziffer 5 (5)).
- (6) ~~Nach dem Spiel füllt ausschließlich der Schiedsrichter den Teil 2 des Spielberichtes (Spielverlauf) aus und gibt diesen frei. Danach nehmen die Mannschaftenverantwortlichen per DFBnet Kennung (für E-Spielbericht) eine elektronische Bestätigung innerhalb von 30 Minuten nach dem Schiedsrichter und in der Regel am Spielort vor. Mit der elektronischen Bestätigung bestätigen beide Vereine die Richtigkeit aller Angaben und nehmen Zusatzeintragungen zur Kenntnis.~~

Nach dem Spiel ist der Schiedsrichter verpflichtet, am Spielort alle notwendigen Eintragungen im Spielbericht bis spätestens 60 Minuten nach Spielschluss vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen können durch den Schiedsrichterausschuss geahndet werden.

- (7) Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen mit Ablauf des dem Spiel folgenden Kalendertages Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diese Eintragungen nicht innerhalb dieser Frist mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Staffelleiter widersprechen und dies entsprechend nachweisen können.
- (8) ~~Ein Ausdrucken des abgeschlossenen Berichts und die postalische Zusendung an den Staffelleiter entfallen damit.~~
- (8) nach Beendigung des Spieles per Post abzusenden. Dazu sind die Heimvereine verpflichtet, immer die entsprechenden amtlichen Spielformulare des TFV zur manuellen Ausfertigung des Spielberichtes vorzuhalten.
- (9) Bei Spielen ohne Schiedsrichter übernimmt der Heimverein die Aufgaben zur Vervollständigung des Spielberichtes nach dem Spiel.

[Absätze 3 und 4 bleiben unverändert]

§ 27 Wechsel innerhalb eines Vereins (Wartefristen, Stammspieler-Regelung)

Ziffer 3

(1) Nach jedem Einsatz eines Spielers in einem Pflichtspiel ist ein Mitwirken in einem Pflichtspiel einer unterklassigen ~~aufstiegsberechtigten~~ Mannschaft dieses Altersbereiches erst nach einer Wartefrist von fünf Tagen möglich. Der Tag nach dem Spiel ist der erste Tag der Wartefrist.

(2) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberligamannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen für Pflichtspiele aller anderen ~~aufstiegsberechtigten~~ Amateurmannschaften ihres Vereins spielberechtigt. Der Tag nach dem ausgetragenen Spiel ist der erste Tag der Schutzfrist.

[Absätze 3 und 4 bleiben unverändert]

§ 28 Schiedsrichter

[Ziffer 1, 2 und 4 bleiben unverändert]

Ziffer 3

- (1) Spieler, die keine gültige Spielberechtigung vorweisen können, sind vom Schiedsrichter für das Spiel nicht zuzulassen. Ausnahmen sind in § 14, Ziffer 5 (5) und § 5, Ziffer 3 (2) geregelt.
- (2) Der Schiedsrichter ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht verantwortlich, soweit sie nicht zum Verantwortungsbereich der Vereine zählen (siehe auch § 17 Einsatz des Elektronischen Spielberichts).
- (3) Nach dem Spiel ist der Schiedsrichter verpflichtet, am Spielort alle notwendigen Eintragungen im Spielbericht bis spätestens 60 Minuten nach Spielschluss vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen können geahndet werden.
- (4) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, alle Beanstandungen, Vorkommnisse und Feldverweise im Spielbericht zu vermerken.
- (5) Zusatzberichte nach Vorkommnissen und Feldverweisen sind innerhalb von 72 Stunden (3 Tage) nach Spielende im DFBnet hochzuladen oder ersatzweise dem Staffelleiter per E-Mail zu übermitteln.

Ziffer 5

- (1) Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter ~~vorgesehene Protestgründe bis zu 15 Minuten nach Spielende vom Mannschaftskapitän oder bis zum Abschluss des Spielberichtes mögliche Einspruchsgründe von einem verantwortlichen Vereinsvertreter~~ entgegenzunehmen und diese im Spielbericht zu vermerken.
- (2) ~~Beide Mannschaftskapitäne oder andere verantwortliche Vertreter haben die Pflicht, diese Eintragungen des Schiedsrichters nach dem Spiel einzusehen und die Kenntnisnahme durch Freigabe des Spielberichts bzw. Unterschrift zu bestätigen.~~

Ziffer 6

- (1) ~~Der Schiedsrichter ist verpflichtet, alle Beanstandungen, Vorkommnisse und Feldverweise im Spielbericht zu vermerken.~~
- (2) ~~Die betreffenden Vereine haben diese Eintragungen zu Absatz 1 nach dem Spiel durch Freigabe des Spielberichts bzw. Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.~~
- (3) ~~Der Schiedsrichter ist im Fall der Verwendung eines Papierspielberichts für die Übersendung innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des Spieles an den zuständigen Staffelleiter verantwortlich.~~
- (4) ~~Zusatzberichte nach Vorkommnissen und Feldverweisen sind innerhalb von 72 Stunden (3 Tage) nach Spielende im DFBnet hochzuladen oder ersatzweise dem Staffelleiter per Email zu übermitteln.~~

Schiedsrichterordnung

§ 14 Schiedsrichtersoll

- (5) Die Zahl der durch einen Verein gemäß Absatz 1 zu stellenden Schiedsrichter kann verringert werden, wenn ein Schiedsrichter des Vereins im letzten abgelaufenen Spieljahr seine Verpflichtungen gemäß § 7 Absatz 1 durch die Leitung von mindestens 50 zugeteilten Spielen deutlich übererfüllt hat. Dies ist allerdings nur für max. 1 Schiedsrichter möglich, ~~wenn dieser über 50 % der Verpflichtungen gemäß § 7 Absatz 1 erreicht hat.~~

[allen anderen Absätze bleiben unverändert]

§ 16 Vereinswechsel

- (1) Vereinswechsel von Schiedsrichtern ~~sollen~~ haben bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres zu erfolgen. Zur Einhaltung der Frist genügt es, wenn der Schiedsrichter, ~~hat~~ ~~er~~ die Absicht ~~hat~~, den Verein zu wechseln, ~~hat~~ ~~er~~ dies bei seinem zuständigen KSO schriftlich unter Benennung von bisherigem und neuem Verein sowie unter Vorlage einer Bestätigung der Abmeldung bei seinem bisherigen Verein anzeigt. Der zuständige KSO hat die Anzeige über den Vereinswechsel umgehend an den VSA über die Geschäftsstelle des TFV zu übermitteln. Der VSA bearbeitet den Vereinswechsel, in dem er den Schiedsrichter dem neuen Verein im DFBnet bis spätestens 31. Mai zuordnet.

[allen anderen Absätze bleiben unverändert]

Jugendordnung

§ 5 Spielbetriebsarten

- ~~(1) Der Verbandsjugendausschuss des TFV und die Jugendausschüsse der KFA führen folgenden Spielbetrieb durch:
 - a) Landesmeisterschaften laut Festlegung TFV Jugendausschuss
 - b) Hallenmeisterschaften laut Festlegung TFV Jugendausschuss
 - c) Pokalspiele im Juniorenbereich
 - d) Jugend trainiert für Olympia
 - e) Mädchenspielbetrieb~~
- ~~(2) Die Jugendausschüsse der KFA können eigenverantwortlich für den Spielbetrieb, insbesondere der E-, F- und G-Junioren, Festlegungen treffen (siehe Anlage 3 der Jugendordnung).~~
- ~~(3) Für Hallenspiele, Futsal und Pokalrunden auf Verbandsebene gelten die dafür eigens erlassenen Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen.~~
- ~~(4) Im Übrigen gilt die Spielordnung entsprechend.~~

Neufassung

§ 5 Spielbetriebsarten

- (1) Der TFV und die KFA organisieren in ihrer jeweiligen Zuständigkeit nach den Bestimmungen der Spiel- und Jugendordnung folgenden Spielbetrieb:
 - a) Meisterschaften in Liga- oder Turnierspielbetrieb
 - b) Pokalspiele
 - c) Hallenmeisterschaften
 - d) Kleinfeld-/Kinderfußball

Es können weiterführende Durchführungsbestimmungen bzw. Richtlinien erlassen werden.

§ 6 Altersklasseneinteilung

(1) Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

~~A Junioren/ (U18/U19): A Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. Für den Einsatz im Männerbereich gelten die erlassenen~~

~~Bestimmungen in § 12 der SpO.~~

~~B Junioren/B Juniorinnen (U16/U17):~~

~~B Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. Oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.~~

~~C Junioren/C Juniorinnen (U14/U15):~~

~~C Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. Oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.~~

~~D Junioren/D Juniorinnen (U12/U13) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.~~

~~E Junioren/E Juniorinnen (U10/U11):~~

~~E Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. Oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.~~

~~F Junioren/F Juniorinnen (U8/U9):~~

~~F Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. Oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.~~

~~G Junioren/G Juniorinnen (U7):~~

~~G Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.~~

(2) ~~Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Grundsätzlich kann ein Juniorenspieler maximal in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.~~

~~Eine Rückversetzung in eine jüngere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Spieler/innen die nachweislich aufgrund einer körperlichen Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen, können in Ausnahmefällen ein Sonderspielrecht erhalten. Dieses ist schriftlich durch den Verein unter~~

~~Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens über den Kreisjugendwart beim Verbandsjugendausschuss zu beantragen, der über das Sonderspielrecht und dessen Dauer entscheidet.~~

~~(3) Bei den C bis G Junioren ist es erlaubt, gemischte Juniorenmannschaften aus Junioren und Juniorinnen dieser Altersklasse zu bilden. Der Landesverband kann eine entsprechende Ausnahmeregelung bei den B Junioren in seinen Durchführungsbestimmungen gestatten. Dabei müssen die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.~~

~~(4) Für den Spielbetrieb der A bis D Junioren erlässt der TFV Spielregelungen. Für die E bis G Junioren gibt der Jugendausschuss des TFV den Kreisen Empfehlungen zum Spielbetrieb, die als Anhang (Spielfeldgrößen) der Jugendordnung beigelegt sind. Bei den E bis G Junioren besteht die Mannschaft aus acht Spielern. Mindestens fünf Spieler müssen von jeder Mannschaft auf~~

~~dem Spielfeld sein (siehe auch SpO § 15 Ziffer 9). Im Übrigen gelten die Regelungen für Kleinfeldfußball (siehe Anlage 3 zur Jugendordnung).~~

~~(5) Mädchen, die am Spielbetrieb der Jungen teilnehmen bzw. Mädchenmannschaften, die gegen Jungenmannschaften spielen, dürfen ein Jahr älter sein.~~

Neufassung

§ 6 Altersklasseneinteilung

(1) Stichtag

Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

(2) Altersklassen

Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren/A-Juniorinnen (U18/U19): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/B-Juniorinnen (U16/U17):

B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/C-Juniorinnen (U14/U15):

C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/D-Juniorinnen (U12/U13) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren/E-Juniorinnen (U10/U11):

E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren/F-Juniorinnen (U8/U9):

F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren/G-Juniorinnen (U7):

G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

(3) Einsatz von Junioren und Juniorinnen im Erwachsenenbereich

Für den Einsatz im Erwachsenenbereich gelten die erlassenen Bestimmungen in § 12 der SpO.

(4) Einsatz von Junioren und Juniorinnen in höheren Altersklassen

~~Grundsätzlich kann ein Juniorenspieler maximal in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.~~

Ein Juniorenspieler kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Gleiches gilt für Juniorinnen. Für das Einholen der Zustimmung ist der Verein verantwortlich.

(5) Rückversetzung

Zum Zweck der Inklusion ist es möglich, Spielerinnen bzw. Spielern die Spielberechtigung für eine Juniorinnen- bzw. Junioren-Altersklasse unabhängig von ihrem Alter zu erteilen, wenn festgestellt wird, dass die Spielerin bzw. der Spieler aufgrund einer Behinderung an der Teilhabe am Fußballspiel gehindert sein kann und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Teilnahme in der Juniorinnen- bzw. Junioren-Spielklasse nicht entgegensteht.

Der Antrag zur Rückversetzung in eine niedrigere Altersklasse ist schriftlich durch den Verein unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens beim Verbandsjugendausschuss zu beantragen, der über das Sonderspielrecht und dessen Dauer entscheidet.

(6) Gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren)

Bei den ~~B- bis C-~~ Junioren sind gemischte Mannschaften zulässig. ~~B- und C-~~ Juniorinnen **und älter** dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen. **Für das Einholen der Zustimmung ist der Verein verantwortlich.**

Juniorinnen, die am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen, dürfen ein Jahr älter sein.

(7) Juniorinnen-Mannschaft im Junioren-Spielbetrieb

Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.

Der zuständige Jugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Junioren-Staffel der nächst niedrigeren Altersklasse einteilen.

(8) Einsatz von U16-Spielerinnen (jüngere B) im C-Juniorinnenbereich

In der Spielklasse der C-Juniorinnen können abweichend von der Altersklasseneinteilung § 6 der TFV-Jugendordnung, auf Antrag Spielerinnen des jüngeren B-Juniorinnen-Jahrgangs (U16) für die C-Juniorinnenmannschaft des eigenen Vereins ein Spielrecht erhalten, wenn keine B-Juniorinnenmannschaft des Vereins am Spielbetrieb teilnimmt.

Das Spielrecht für die betreffenden U16-Spielerinnen ist durch den Verein offiziell bei der Passstelle des TFV zu beantragen. Die U16-Spielerinnen erhalten eine Spielerlaubnis für alle Freundschafts-, Pokal- und Meisterschaftsspiele (ausgenommen Hallenmeisterschaften).

Die Anzahl der U16-Spielerinnen, die in einem Spiel einer C-Juniorinnen-Mannschaft insgesamt eingesetzt werden dürfen, ist auf drei (3) Spielerinnen begrenzt.

Eine für die C-Juniorinnenmannschaft spielberechtigte U16-Spielerin erhält kein vorzeitiges Pflichtspielrecht für den Frauenbereich. Eine U16-Spielerin, welche ein vorzeitiges Pflichtspielrecht für den Frauenbereich hat, erhält keine Spielberechtigung für eine C-Juniorinnenmannschaft.

Ein Mitwirken von U16-Spielerinnen über ein Gast- oder Zweitspielrecht ist zulässig, wenn keine B-Juniorinnenmannschaft des Stammvereins am Spielbetrieb teilnimmt.

Eine U16-Spielerin erhält nur die Spielberechtigung für die C-Juniorinnen-Mannschaft seines Vereins, wenn sie kein Zweit- oder Gastspielrecht für eine B-Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins besitzt.

§ 7 Nachwuchsspielbetrieb

- (1) Die Spielklassen des Nachwuchses auf Landesebene werden nach den Bestimmungen der Spielordnung und Jugendordnung durch den TFV-Jugendausschuss (Junioren) sowie den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (Juniorinnen) organisiert. Im Spielbetrieb des TFV kann in nachfolgenden Spielklassen, die zugleich eine Rangfolge darstellen, gespielt werden:

~~A-Junioren (U18/U19) Verbandsliga~~
~~B-Junioren (U16/U17) Verbandsliga~~
~~C-Junioren (U14/U15) Verbandsliga~~
~~D-Junioren (U12/U13) Verbandsliga~~
~~B-Juniorinnen (U16/U17) Verbandsliga 1 Staffel~~
~~C-Juniorinnen (U14/U15) Verbandsliga 1 Staffel~~

A-Junioren: Verbandsliga
B-Junioren: Verbandsliga
Landesklasse (ab Saison 24/25)
C-Junioren: Verbandsliga
Landesklasse (ab Saison 24/25)
D-Junioren: Talenteliga
Verbandsliga
B-Juniorinnen: Verbandsliga
C-Juniorinnen: Verbandsliga
D-Juniorinnen: Verbandsliga

Die Anzahl der Mannschaften kann durch den Vorstand in Abhängigkeit von Auf- und Abstieg gemäß § 19 der Spielordnung festgelegt bzw. geändert werden.

~~Änderungen können durch den TFV-Jugendausschuss oder im weiblichen Bereich durch den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorgenommen werden.~~

- (2) Die Kreisfußballausschüsse ~~regeln~~ **organisieren** den Spielbetrieb des Nachwuchses **nach den Bestimmungen der Spielordnung und Jugendordnung** auf Kreisebene in eigener Zuständigkeit.

Spielklassen hierfür sind:

- a-) 1.) Kreisoberliga
- b-) 2.) Kreisliga
- c-) 3.) Kreisklasse

~~Es sind auch gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig.~~

~~B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.~~

~~Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.~~

~~Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.~~

~~Die Landesverbände können auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächst niedrigeren Altersklasse erteilen.~~

~~Der zuständige Jugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Junioren-Staffel der nächst niedrigeren Altersklasse einteilen.~~

In jeder Spielklasse darf, unabhängig von der Anzahl der Staffeln, nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. **Diese Regelung gilt nicht für die unterste Spielklasse.**

Der TFV-Jugendausschuss kann auf Antrag aus Gründen der Talentförderung weitere Mannschaften von Vereinen mit zertifiziertem DFB-Nachwuchsleistungszentrum, sowie Vereinen, welche die sportliche Qualifikation erfüllt haben, in die höchste Nachwuchsspielklasse des Landes einordnen. Diese Regelung gilt bis zur Einführung einer eingleisigen Verbandsliga.

§ 11 Spieldurchführung

- ~~(1) Die Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Pflichtspielen mit und ohne Wertung im Nachwuchsbereich dürfen bei den A- bis C-Junioren bis zu vier Spieler, bei den D-Junioren bis zu sechs Spieler, während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden. Ein erneuter Einsatz eines ausgewechselten Spielers in diesen Spielen ist zulässig. Die Anzahl der Wechselvorgänge (A- C Junioren vier, D Junioren sechs) darf nicht überschritten werden. Die KFA können für ihren Spielbetrieb gesonderte Regelungen für Ein- bzw. Auswechslungen von Spielern treffen. Bei den E-Junioren und jünger dürfen unbegrenzt viele Spieler in einer Spielpause eingewechselt werden. Wiederholtes Ein- und Auswechseln ist gestattet. Für den Bereich der D-Junioren Talentliga des TFV kann der Jugendausschuss des TFV davon abweichende Regelungen treffen.~~

Bei Pflichtspielen können während der gesamten Spielzeit unbegrenzt viele Wechselvorgänge durchgeführt werden. Ein erneuter Einsatz eines ausgewechselten Spielers in diesen Spielen ist zulässig. Die maximale Anzahl der Auswechslspieler ist in der SpO §14 Ziffer 5 Abs. 3 geregelt.

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 6 Rechtsorgane

[Absatz 1 bis 3 bleiben unverändert]

- ~~(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im nichtrichterlichen Bereich können sich die Rechtsorgane der Unterstützung durch einen Sekretär/eine Sekretärin bedienen~~

§ 7 Sportgerichte

- (3) Ist Gegenstand des sportgerichtlichen Verfahrens eine Entscheidung von Organen **oder Ausschüssen** des Thüringer Fußball-Verbandes auf Landesebene bzw. deren bevollmächtigter Vertreter **auf Landesebene** ergibt sich unabhängig von der Regelung in § 7 Abs. 2 RuVO die Zuständigkeit des Sportgerichtes des Thüringer Fußball-Verbandes. Handelt es sich um eine Entscheidung auf Kreisebene ist das Sportgericht des jeweiligen Kreisfußballausschusses zuständig.
- ~~(4) Eine gesonderte Zuständigkeit des Sportgerichtes des Thüringer Fußball-Verbandes besteht bei Streitigkeiten über das Bestehen von Spielberechtigungen.~~

Ist Gegenstand des sportgerichtlichen Verfahrens ein Sachverhalt, der gemäß § 44 RuVO geahndet werden soll, wird die Zuständigkeit durch die Leistungsklasse des Schiedsrichterbeobachters, Schiedsrichters bzw. Schiedsrichterassistenten bestimmt.

§ 14 Beschwerde

- ~~(1) Eine Beschwerde ist nur gegen Maßnahmen eines Organs des Thüringer Fußball-Verbandes bzw. ihrer Ausschüsse, mit Ausnahme jener der Rechtsorgane zulässig.~~

Eine Beschwerde ist nur gegen Maßnahmen von Organen und Ausschüssen des Thüringer Fußball-Verbandes, mit Ausnahme jener der Rechtsorgane zulässig.

§ 16 Rechtliches Gehör

Vor Erlass einer Strafanordnung sind die Betroffenen, bis auf die Fälle der ~~nachfolgend~~ **reguliert** nachfolgend geregelten Ausnahmen, zur Stellungnahme binnen einer Frist von sieben Tagen aufzufordern. ~~(Ausnahmen gelten für eine Strafanordnung des Staffelleiters gemäß § 16a RuVO. Die Ausnahmen sind in § 16a Absatz 2 geregelt.)~~

§16a Strafanordnung des Staffelleiters

- (1) Jeder Staffelleiter ist in seinem Zuständigkeitsbereich ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechtsorgan, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung zu erlassen,
- a.) nach Feldverweisen bzw. wegen unsportlichem Verhalten vor, während und unmittelbar nach einem Spiel, welches im amtlichen Spielbericht vermerkt ist, wenn keine höhere Strafe als eine Spielsperre von vier Pflichtspielen bzw. keine höhere Geldstrafe als 150,00 € zu erwarten ist,
 - b.) wegen des ersten und zweiten Nichtantrittes in einem Spieljahr gemäß § 23 der Spielordnung, wenn neben der Spielwertung keine höhere Geldstrafe als 150,00 € zu erwarten ist und ein Zweifel an der Eindeutigkeit der Sachlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist,
 - c.) wegen des ersten und zweiten Spielabbruchs in einem Spieljahr gemäß § 15 Ziffer 14 Absatz 2 der Spielordnung, wenn neben der Spielwertung keine höhere Geldstrafe als 150,00 € zu erwarten ist und ein Zweifel an der Eindeutigkeit der Sachlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist,
 - d.) wegen der Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen gemäß §16der Satzung, wenn keine höhere Geldstrafe als 150,00 € zu erwarten ist,
 - e.) ~~wegen des Einsatzes eines Spielers entgegen der Regelungen des § 27 der Spielordnung oder entgegen einer nach den Regelungen des § 29 der Spielordnung wirksamen Sperre, wenn neben der Spielwertung keine höhere Strafe als eine Spielsperre von vier Pflichtspielen bzw. keine höhere Geldstrafe als 150,00 € zu erwarten ist und ein Zweifel an der Eindeutigkeit der Sachlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Das Spiel ist mit 0:2 und 0 Punkten zu Lasten der fehlbaren Mannschaft sowie 2:0 und 3 Punkten für die gegnerische Mannschaft zu werten.~~
 - e.) *vorher g)*
wegen geringer Mängel des Spielerpasses **der Spielberechtigung (mangelndes oder nicht zeitgemäßes Lichtbild)** gemäß § 5 Ziffer 3 Abs. 3 der Spielordnung,
 - f.) *vorher h)*
wegen eines Verstoßes gegen die Regelungen der von ~~€~~Technischen Richtlinien **und Durchführungsbestimmungen** gemäß ~~der~~n dortigen Bestimmungen zum Strafmaß,
 - g.) *vorher f)*
wegen fehlender Nachwuchsmannschaften gemäß § 4 Ziffer 2 der Spielordnung, wenn das Regelstrafmaß ausgesprochen werden soll.
- (2) Jeder Betroffene kann innerhalb von drei Tagen nach einem Ereignis gemäß Absatz 1 a) bis ~~d)~~ **f)** eine schriftliche Stellungnahme an den Staffelleiter abgeben. Es ist zu beachten, dass diese im Rahmen des Strafanordnungsverfahrens des Staffelleiters nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn diese rechtzeitig vor Ausfertigung der Strafanordnung beim Staffelleiter vorliegt. ~~In Fällen gemäß Absatz 1 f) sind Betroffene vor Erlass der Strafanordnung zur Stellungnahme binnen einer Frist von sieben Tagen aufzufordern.~~

[Abs. 3 bleibt unverändert]

§ 16 b Strafanordnungen der Geschäftsstelle

a) Passangelegenheiten

- wegen falscher Angaben bei der Beantragung einer Spielerlaubnis
- wegen der Beantragung einer Spielerlaubnis für mehr als einen Verein in einer Wechselperiode
- ~~wegen Nichtaushändigen des Spielerpasses bei Abmeldungen~~
- wegen fehlender notwendiger Angaben nach der Abmeldung eines Spielers

§ 16 c Strafanordnungen des Schiedsrichterausschusses

- (4) Gegenüber Vereinen und Mannschaften können Strafanordnungen erlassen werden wegen Nichterfüllung der Schiedsrichtersolls im 1. Jahr (gemäß § 43a RuVO). Der Zuständigkeitsbereich bestimmt sich dabei analog § 43a (4) Abs. 4 RuVO. ~~Ab dem zweiten Jahr der Nichterfüllung ist grundsätzlich nur noch ein Strafantrag nach § 15 RuVO bis zum 30.09. möglich.~~

§ 17 Inhalt und Rechtsmittel

- (1) Eine schriftliche Strafanordnung enthält den Tag und den Ort des Ereignisses, den Tatvorwurf, eine Anordnung zur Ahndung des Verstoßes (Strafmaß), eine Anordnung zu den Verfahrenskosten und eine Belehrung gemäß § 17 Absatz 3 RuVO. § 29 RuVO (Rechtsmittel) gilt analog. ~~Die Strafanordnungen nach §§ 16a ff. werden bei Verwendung des DFBnet-Modul als Verwaltungsentscheid bezeichnet.~~

§ 17 Inhalt und Rechtsmittel

- (5) ~~Der Widerspruch kann auch nach Abgabe an das Sportgericht zurückgenommen werden. Wird der Widerspruch zurückgenommen, entfaltet die ursprüngliche Strafanordnung die Wirkung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RuVO.~~

§ 18 Rechtliches Gehör

- (1) Wurde ein Strafanordnungsverfahren nach §§ 16, ~~17~~ ff. RuVO durchgeführt, ist bereits im Rahmen dieses Verfahrens rechtliches Gehör gewährt worden.

§ 30 Berufung

- (3) Die Berufung ist unter Nachweis der vollständigen Einzahlung der Gebühr (§§ 34 und 9 **Abs. 3** RuVO) bis spätestens sieben Tage nach Zustellung der Entscheidung **beim Verbandsgericht über die Geschäftsstelle des TFV** einzulegen und schriftlich zu begründen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf zwei Tage verkürzt werden. Berufungen von Verbandsorganen und deren Ausschüssen sind gebührenfrei.

§ 33 Kosten

[Abs. 1 bis 4 bleiben unverändert]

- (5) Die Kosten für ein Verfahren, welches gemäß §§ 16 ff. RuVO durch eine (Strafanordnung) abgeschlossen wurde, betragen pauschal 20,00 €. ~~Für Verfahren (Strafanordnungen) Erfolgt der Abschluss des Verfahrens~~ auf Grundlage von § 16a Abs. 1 ~~d) und g) e) und f)~~ sowie § 16c Abs. 2 RuVO, werden keine Kosten erhoben.

§ 34 Gebühren

- (1) Die Gebühren für Anträge bzw. Rechtsmittel betragen für Antragsteller bzw. Rechtsmittelführer aus:

	in I. Instanz	in II. Instanz
Spielbetrieb Land und höherklassig	100,00 €	200,00 €
Spielbetrieb Kreis	50,00 €	100,00 €

- (2) Die Gebühren für ein Gnadengesuch betragen 200,00 €.
- (3) Die Gebühren für ein Schlichtungsverfahren betragen 50,00 €.

§ 35 Auslagen

- (1) Die Auslagen eines Verfahrens setzen sich ausschließlich zusammen aus:

- dem Aufwand für die Mitglieder des Rechtsorgans,
- den Kosten der Beweisaufnahme (Zeugen, Sachverständige, Ortsbesichtigung),
- ~~übrige sportgerichtliche Auslagen~~ und der den im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Porto-, Kommunikations- und Schreibauslagen,
- **übrigen sportgerichtlichen Auslagen**

[Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert]

- (5) Die Auslagen für ein Verfahren, welches durch eine Entscheidung des Sportgerichts gemäß § 21 RuVO (Einzelrichterentscheidung beim Sportgericht) abgeschlossen wurde, betragen im Herren- und Frauenspielbetrieb pauschal und ausschließlich 30,00 € und im Nachwuchsspielbetrieb pauschal und ausschließlich 20,00 €. ~~Weitere Auslagen dürfen nicht erhoben werden.~~

§ 41a Bewährung

- (1) Die Vollstreckung einer Strafe bzw. des Teils einer solchen – mit Ausnahme der Verwarnung – kann unter geeigneten und zumutbaren Auflagen zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn anzunehmen ist, dass die ausgesprochene Strafe ausreicht, den Betroffenen von der Begehung weiterer sportwidriger Handlungen abzuhalten. Dabei sind die Persönlichkeit und das bisherige sportliche Leben des Betroffenen, die Umstände der Tat und das Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft das jeweils zuständige Rechtsorgan. Die Aussetzung zur Bewährung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Betroffene die vom zuständigen Rechtsorgan im Urteil festgelegten Auflagen erfüllt und nachweist.
- (2) Die Bewährungsfrist beträgt mindestens drei Monate und höchstens drei Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen bis maximal auf 5 Jahre verlängert oder ausgesetzt werden, wenn der Betroffene vorübergehend nicht mehr der Strafgewalt des Thüringer Fußball-Verbandes untersteht.
- (3) Das zuständige Rechtsorgan kann grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe durch Beschluss anordnen, wenn während der Bewährungsfrist eine weitere erhebliche sportrechtliche Verfehlung begangen oder gegen eine Auflage, die im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung festgesetzt worden ist, verstoßen oder deren Erfüllung nicht fristgemäß nachgewiesen wird. Diese kann mit der Strafe für die neu hinzugekommene Verfehlung verbunden werden.
- (4) Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens drei Monate bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Mit der Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit kann gegebenenfalls eine Auflage abgeändert oder neu erlassen werden.

§ 42 Strafen gegen Spieler, Teamoffizielle, Beteiligte bzw. Anwesende

Gegen Spieler, Teamoffizielle, Beteiligte bzw. Anwesende können bei den nachfolgend geschilderten Vergehen in der Regel die ebenfalls nachfolgend bestimmten Strafen verhängt werden:

- 1) für Teilnahme an Spielen ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage eines Spielerpasses oder eines sonstigen zur Identifikation geeigneten Personaldokuments oder Spielen ohne Eintragung im Spielbericht neben einer eventuellen Spielwertung
bis zu zwölf Spielen Sperre und/oder Geldstrafe bis zu ~~250~~ 500,00 €
- 2) für unberechtigte Teilnahme
 - a) durch Männer in Juniorenmannschaften und durch Frauen in Juniorinnenmannschaften
 - bis zu acht Spielen Sperre und/oder Geldstrafe bis zu ~~400~~ 300,00 €
 - b) Nachwuchsspieler in unzulässigen Altersklassen
 - bis zu vier Spielen Sperre
- 3) für Teilnahme an Spielen während einer eigenen Sperre
bis zu sechs Spielen Sperre und/oder Geldstrafe bis ~~250~~ 500,00 €

[Absätze 4 bis 7 bleiben unverändert]

- 5) für falsche Angaben zur Erlangung der Spielberechtigung
mindestens sechs Monate und/oder Geldstrafe bis zu ~~300~~ 500,00 €
- 6) für wissentlichen Einsatz unter falschem Namen
mindestens vier Monate und/oder Geldstrafe bis zu ~~300~~ 500,00 €

§ 42 Strafen gegen Spieler, Teamoffizielle, Beteiligte bzw. Anwesende

- (1) für Teilnahme an Spielen ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage eines ~~Spelerpasses~~ **Nachweises der Spielberechtigung mittels DFBnet** oder eines sonstigen zur Identifikation geeigneten Personaldokuments oder Spielen ohne Eintragung im Spielbericht ~~neben einer eventuellen Spielwertung~~
- bis zu zwölf Spielen Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 250,00 €

[Absätze 2 bis 6 bleiben unverändert]

- (7) für verbandsschädigendes Verhalten
- Geldstrafe bis zu 500,00 € **und** in besonderen Fällen ~~kann~~ Ausschluss aus dem Verband ~~erfolgen~~.

§ 43 Strafen gegen Vereine und Mannschaften

Gegen Vereine bzw. Mannschaften können bei den nachfolgend geschilderten Vergehen in der Regel die ebenfalls nachfolgend bestimmten Strafen verhängt werden:

- (1) für den wissentlichen Spielereinsatz unter falschem Namen der Abzug von sechs bis 15 Punkten und/oder Geldstrafe bis zu ~~500~~ **1000**,00 €. Ein Ausschluss aus der Spielklasse kann vorgenommen werden
- (2) für den Einsatz von Spielern entgegen § 14, Ziffer 5 Absatz 3 und § 27 der Spielordnung neben einer Spielwertung Geldstrafe bis zu ~~450~~ **500**,00 €
- (3) für den Einsatz von Spielern ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung ~~bzw. Spielen ohne Vorlage eines Spelerpasses~~ oder eines sonstigen zur Identifikation geeigneten Personaldokuments oder Spielen ohne Eintragung im Spielbericht oder bei Spielsperren neben einer Spielwertung, Abzug von drei bis sechs Punkten und bis zu ~~450~~ **500**,00 €. Das Strafmaß gilt zusätzlich zur Spielwertung (Punktverlust mit Torwertung)
- (4) *unverändert*
- (5) für das Fälschen von Mitgliedsbüchern, Pässen, Spielberichten, Anträgen auf Spielerlaubnis und ähnlichen Dokumenten sowie Falschangaben bei Anträgen auf Spielerlaubnis über Pass-Online Abzug von sechs bis zwölf Punkten und/oder Geldstrafen bis zu ~~400~~ **1000**,00 €

[Absätze 6 bis 15 bleiben unverändert]

§ 43 Strafen gegen Vereine und Mannschaften

Gegen Vereine bzw. Mannschaften können bei den nachfolgend geschilderten Vergehen in der Regel die ebenfalls nachfolgend bestimmten Strafen verhängt werden:

[Abs. 1 bleibt unverändert]

- (2) für den Einsatz von Spielern entgegen § 14, Ziffer 5 Absatz 3 ~~und~~, § 27 ~~und~~ § 29 der Spielordnung neben einer Spielwertung **zu Lasten des fehlbaren Vereins** Geldstrafe bis zu 150,00 €
- (3) für den Einsatz von Spielern ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage eines ~~Spielerpasses~~ **Nachweises der Spielberechtigung mittels DFBnet** oder eines sonstigen zur Identifikation geeigneten Personaldokuments oder Spielen ohne Eintragung im Spielbericht oder bei Spielsperren neben **einer Spielwertung zu Lasten des fehlbaren Vereins**, Abzug von drei bis sechs Punkten und Geldstrafe bis zu 150,00 €. ~~Das Strafmaß gilt zusätzlich zur Spielwertung (Punktverlust mit Torwertung)~~
- (4) *unverändert*
- (5) für das Fälschen von Mitgliedsbüchern, ~~Pässen~~ **Nachweisen von Spielberechtigungen mittels DFBnet**, Spielberichten, Anträgen auf Spielerlaubnis und ähnlichen Dokumenten sowie Falschangaben bei Anträgen auf Spielerlaubnis über Pass-Online Abzug von sechs bis zwölf Punkten und/oder Geldstrafen bis zu 400,00 €

[Abs. 6 bis 10 bleiben unverändert]

- (11) für Verstöße gegen Technische Richtlinien **und Durchführungsbestimmungen** Geldstrafen bis zu 150,00 €
- (12) *unverändert*
- (13) ~~für das Nichtaushändigen des Spielerpasses bei Abmeldungen Geldstrafe bis zu 100,00-€~~

für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs aufgrund § 15 Ziffer 14 Abs. 2 Spielordnung neben einer Spielwertung Geldstrafe bis zu 200,00 €, wobei die Wertung mit dem Ergebnis bei Abbruch des Spiels, mindestens aber mit 2:0 Toren und 3 Punkten zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft erfolgt

[Absätze 14 bis 21 bleiben unverändert]

§ 44 Strafen gegen Schiedsrichter, ~~und~~ Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter

Gegen Schiedsrichter, ~~und~~ Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichter-beobachter können bei den nachfolgend geschilderten Vergehen in der Regel die ebenfalls nachfolgend bestimmten Strafen verhängt werden:

[alle Absätze bleiben unverändert]

§ 45 Diskriminierung

- (1) Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf **Herkunft**, Hautfarbe, Sprache, Religion, **Behinderung**, **Alter**, **geschlechtliche oder sexuelle Identität** verletzt ~~oder Herkunft~~ **oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält**, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von 250,00 € bis zu 20.000,00 € verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 500,00 €.

Finanzordnung

§ 2 Schiedsrichter, SR-Assistenten

(1) Allgemeine Festlegungen

Für die koordinierte Anreise von Schiedsrichter und SR-Assistenten ist der angesetzte Schiedsrichter verantwortlich. Die SR- bzw. SRA-Spesen sind auf dem Spielberichtsbogen detailliert auszuweisen. Fällt ein Spiel aus, sind 50 % der Spesen zu berechnen.

Bei Pflichtspielen sind dem Schiedsrichter die Spesen und Fahrtkosten (SR-Kosten) vom Heimverein ausuzahlen. Die Höhe der SR-Kosten bleibt davon unberührt. Die Auszahlung der SR-Kosten erfolgt somit nicht über die Konten des TFV. Die Dokumentationspflicht der SR-Kosten liegt bei den Vereinen.

[Absätze 2 bis 6 bleiben unverändert]

§ 4 Platzverantwortliche

Reist ein festgelegter Platzverantwortlicher zur Abnahme über die Bespielbarkeit des Platzes an, so ist eine Entschädigung von 6,00 € zuzüglich Fahrgeld vom ~~betreffenden~~ Heimverein zu entrichten.

§ 6 Einnahmen

[vorherige Absätze unverändert]

(5) Gebühren

5.1 Passgebühren

c) Änderung nach erteilter Spielerlaubnis

- ~~Gastspielerlaubnis~~ ~~20 €~~
- Gastspielerlaubnis Frauen/Männer 10 €
- Gastspielerlaubnis A- bis G-Junioren/innen 5 €

~~d) Zweitausfertigungen~~

§ 9 Pauschale Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigung

Für ~~ehrenamtliche Mitarbeiter~~ ehrenamtlich Tätige besteht zur Wahrnehmung von Aufgaben des TFV bei Abwesenheit vom Wohn- und Arbeitsort ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

- mehr als eine Stunde: 10,00 €
- mehr als fünf Stunden: 15,00 €
- mehr als acht Stunden: 20,00 €

[nachfolgende Absätze unverändert]